

Satzung
über die Festsetzung des Verdienstauffalls
für beruflich selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst sowie über die Gewährung einer
Zulage für private Arbeitgeber
vom 02.08.2022

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst haben durch § 21 Absatz 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei jede angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem Fall auf Antrag individuell ermittelt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdiensten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach §3a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO).
- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz gem. §3a Absatz 1 EntschVO; es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden. Der Regelstundensatz wird nach der gültigen Entschädigungsverordnung festgelegt.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Pauschale darf jedoch nicht den in §3a Absatz 2 EntschVO geregelten einheitlichen Höchstbetrag übersteigen.
- (4) Die Höhe der Entschädigung ist auf maximal 10 Ausfallstunden je Arbeitstag begrenzt.

§ 3

Antragsverfahren

Der Antrag auf Ersatz von Verdienstaufschlag ist für jeden Kalendertag gemäß den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 dieser Satzung schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck (Anlagen 1 und 2 zur Satzung) zu stellen. Die Anträge sind bei der Stadt Kaarst – Feuerwehr einzureichen.

§ 4

Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird auf Antrag (Anlage 3 zur Satzung) gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt bei Einsätzen 50 %, bei Übungen und Aus- und Fortbildungen sowie bei Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde 25% der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst vom 14.03.2000 (einschließlich der Änderung durch die Euroanpassung vom 18.06.2001) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
-
1. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 02.08.2022

Die Bürgermeisterin
Gez.
Ursula Baum